

## ► Begründungsfrist

**Anwalt muss von vornherein Gründe für Fristverlängerung nennen**

| Bei erheblichen Gründen darf ein Anwalt im Allgemeinen darauf vertrauen, dass seinem ersten Antrag auf eine verlängerte Berufungsbegründungsfrist entsprochen wird (BGH 22.6.21, VIII ZB 56/20, Abruf-Nr. 223825). Beispielsweise genügt der Hinweis auf eine Arbeitsüberlastung (AK 19, 201). Nennt der Anwalt keine Gründe, kann das Gericht annehmen, dass er das Verfahren verzögern möchte. Ein nachträglich nach Fristablauf mitgeteilter Grund genügt nicht (BGH 16.11.21, VIII ZB 70/20, Abruf-Nr. 226837). |

Im Fall des BGH fragte der Anwalt mehrfach bei Gericht nach dem Az. für die Berufung, deren Begründungsfrist am 13.7.20 abließ. Bereits am 10.7.20 hatte er vorsorglich und ohne Angabe von Gründen eine Fristverlängerung bis zum 15.8.20 beantragt. Aufgrund eines Büroversehens wurde dieser Antrag aber nicht verschickt. Als der Anwalt am 14.7.20 das Az. erfuhr, faxte er einen Schriftsatz an das Gericht, bat um Verlängerung der am 13.7.20 abgelaufenen Frist wegen Urlaubs und beantragte gleichzeitig Wiedereinsetzung wegen der versäumten Frist.

Das Gericht wies die Wiedereinsetzung zurück. Zwar sei noch ausreichend dargelegt und glaubhaft gemacht, dass eine gut geschulte, zuverlässige Kanzleikraft vergessen habe, den ersten Fristverlängerungsantrag zu versenden. Dieser hatte allerdings keinerlei Begründung enthalten. Dass der Anwalt – nach Fristablauf – in seinem Wiedereinsetzungsantrag erneut um Fristverlängerung bat und jetzt auch einen Grund nannte, ändert hieran nichts.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Leipzig)

## ► Prozessvertretung

**Hier kommt ein Anwaltsschriftsatz nicht ohne Anwalt aus**

| In Fällen des Vertretungszwangs nach § 67 Abs. 4 VwGO muss sich der Anwalt den Vortrag in einer Beschwerdebegründung zu Eigen machen und erkennbar den Streitstoff selbst geprüft haben. Damit verträgt sich kaum, dass er pauschal auf Dokumente und Schreiben verweist oder diese einfach in eigene Schriftsätze hineinkopiert (OVG Bremen 2.12.21, 1 B 434/21, Abruf-Nr. 226983). |

Natürlich kann ein Anwalt grundsätzlich aus anderen Dokumenten zitieren oder entscheidende Angaben übernehmen. Vorliegend schreibt aber § 67 Abs. 4 VwGO einen Vertretungszwang vor. Dieser darf nicht umgangen werden, indem ein Anwalt als postulationsfähiger Prozessvertreter pauschal auf komplette Schriftstücke von Mandanten oder Dritten Bezug nimmt oder deren Ausführungen wörtlich und kommentarlos in seine eigenen Schriftsätze einfügt. Schon der Duktus der Ich-Form oder die fehlende juristische Strukturierung sind Indikatoren dafür, dass der Vortrag nicht von dem Anwalt selbst stammt. Ein eigenständiges „Erarbeiten“ des Anwalts ist dann nicht erkennbar, selbst wenn er seinen Schriftsatz mit einer einleitenden, gewissermaßen entschuldigenden Erklärung beginnt.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Leipzig)



**IHR PLUS IM NETZ**  
Abruf-Nrn. 223825  
und 226837

**Begründung kann  
nicht nachgeschoben  
werden**



**IHR PLUS IM NETZ**  
iww.de/ak  
Abruf-Nr. 226983

**Wörtliches,  
komplettes und  
kommentarloses  
Kopieren schadet**